

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 81000 — 4286/58 ^{IV}

Bonn, den 6. November 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Sozialbericht 1958

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 15. Oktober 1958
— Drucksache 568 — übersende ich Abdruck eines Schreibens
des Sozialbeirats für alle Zweige der gesetzlichen Rentenver-
sicherungen vom 27. Oktober 1958 an den Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung.

Für den Bundeskanzler:

Der Bundesminister der Justiz

Schäffer

**Der Sozialbeirat
für alle Zweige der gesetzlichen
Rentenversicherungen**

Margarethenhof über
Königswinter, 27. Oktober 1958

An den
Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Herrn Th. Blank

Bonn-Duisdorf

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Der Sozialbeirat für alle Zweige der gesetzlichen Rentenversicherungen hat mich in seiner Sitzung vom 27. Oktober 1958 beauftragt, Ihnen folgendes mitzuteilen:

„1. Der Sozialbeirat hat sich seit seiner Konstituierung am 18. März 1958 bemüht, entsprechend dem ihm in den neuen Rentengesetzen erteilten Auftrag zu der erstmalig in diesem Jahr zu entscheidenden Frage einer Anpassung der laufenden Renten an die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage gutachtlich Stellung zu nehmen. Die Mehrheit seiner Mitglieder ist im Verlaufe der Beratungen zu folgendem Ergebnis gekommen, wobei von einigen Mitgliedern im Interesse des Zustandekommens eines Mehrheitsbeschlusses teils weitergehende, teils weniger weitgehende Wünsche zurückgestellt wurden:

Gegen eine Anpassung der laufenden Renten an die gegenüber 1957 um knapp 6,1 v. H. erhöhte allgemeine Bemessungsgrundlage für 1958 bestehen unter den gegenwärtigen Umständen keine allgemein-wirtschaftlichen Bedenken, sofern die Anpassung mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Gestalt eines entsprechenden Zuschlags zu den von da an fälligen monatlichen Renten vorgenommen wird. Auch im Hinblick auf die Finanzlage der Rentenversicherungen sind nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge gegen eine solche Anpassung keine Einwendungen zu erheben. Der Sozialbeirat legt jedoch Wert auf die Feststellung, daß dieses Votum die Stellungnahme zur Frage etwaiger weiterer Rentenanpassungen in den nächsten Jahren nicht präjudiziert. Auf Grund einer Prüfung der langfristigen Tendenzen der Finanzentwicklung der Rentenversicherungen ist die Mehrheit des Beirats nämlich zu dem Schluß gekommen, daß nach den zur Zeit verfügbaren Anhaltspunkten die Möglichkeit verneint werden muß, die laufenden Renten Jahr für Jahr an etwaige Steigerungen der allgemeinen Bemessungsgrund-

lage anzupassen, ohne unter sonst gleichbleibenden Umständen für die gesetzlichen Rentenversicherungen ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten heraufzubeschwören. Vielmehr müßten dann, sofern die vorliegenden versicherungstechnischen Vorausschätzungen zutreffen, schon im laufenden — mit Ablauf des Jahres 1966 endenden — Deckungsabschnitt gemäß § 1383 RVO, § 110 AVG und § 129 RKG Maßnahmen getroffen werden, die, soweit sich die Gesetze in den genannten Paragraphen hierüber äußern, vom Fall der Beitragserhöhung abgesehen, ebenfalls auf eine Begrenzung des Anstiegs der Rentenausgaben hinauslaufen würden. Die Mehrheit des Beirats ist der Ansicht, daß diese Entwicklungsperspektive schon heute bei der Entscheidung über eine Rentenanpassung im Auge behalten werden sollte.

2. Die Minderheit des Beirats war teils für einen geringeren Anhebungssatz, teils setzte sie sich für eine weitergehende Anpassung ein.

Zugunsten der ersten Auffassung wurde vor allem auf die Konsequenzen verwiesen, die wiederholte Anpassungen der laufenden Renten an die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Finanzlage der Versicherungsträger haben müßten; dabei wurde geltend gemacht, daß die versicherungstechnischen Vorausschätzungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung für die finanzielle Entwicklung der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten noch zu optimistisch seien.

Diejenigen Mitglieder der Minderheit, die für eine weitergehende Anhebung der laufenden Renten als 6,1 v. H. mit Wirkung vom 1. Januar 1959 eintraten, dachten dabei zum Teil an eine Anpassung der laufenden Renten an die — im Vergleich zu 1957 voraussichtlich um gut 12 v. H. erhöhte — allgemeine Bemessungsgrundlage für 1959 vom 1. Januar 1959 ab, zum Teil befürworteten sie zusätzlich hierzu noch eine Nachzahlung für das Jahr 1958 gemäß der für dieses Jahr bereits um 6,1 v. H. erhöhten Bemessungsgrundlage. Zur Begründung wurde insbesondere angeführt, daß eine weitergehende Anpassung als die von der Mehrheit für vertretbar gehaltene gegenwärtig wirtschaftlich tragbar sei und deshalb nach dem Wortlaut der Gesetze auch vorgenommen werden müsse. Die Mitglieder dieser Minderheit teilten — u. a. unter Berufung auf die Unsicherheit der verfügbaren Daten — auch nicht die Besorgnis der Mehrheit hinsichtlich der finanziellen Probleme, die im Falle weiterer Rentenanpassungen im Verlaufe der nächsten Jahre auftauchen könnten. Sie gingen hierbei davon aus, daß solche Anpassungen nur erfolgen würden, wenn es die „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ gestattet. Sei aber die „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ gegeben, so würden sich auch Mittel und Wege finden lassen, um bei den Rentenversicherungen gesunde finanzielle Verhältnisse zu wahren, und zwar beispielsweise durch höhere Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt.

3. Der Sozialbeirat hat versucht, diese Ergebnisse seiner Beratungen in einem Gutachten näher darzulegen und zu begründen. Wie dem Herrn Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bereits mit Schreiben vom 15. September 1958 mitgeteilt wurde, war es im Hinblick auf die relativ kurze Zeit, die dem Beirat für seine Beratungen zur Verfügung stand, und angesichts der beträchtlichen Änderungen, der wichtige Arbeitsunterlagen von seiten des zuständigen Ressorts im Spätsommer unterzogen werden mußten, jedoch nicht möglich, diese Arbeit so rasch voranzutreiben, daß das Gutachten noch vor dem 30. September 1958 der Bundesregierung zugeleitet werden konnte. Aber auch in der inzwischen verstrichenen Zeit gelang es nicht, das Gutachten abzuschließen, da bei der Formulierung Meinungsverschiedenheiten auftraten, die nicht überbrückt werden konnten, zumal der Beirat infolge der starken beruflichen Inanspruchnahme seiner — durchweg ehrenamtlich tätigen — Mitglieder nicht so oft zusammentreten konnte, wie es wünschenswert gewesen wäre. Der Beirat bedauert deshalb, der Bundesregierung mitteilen zu müssen, daß das in den Gesetzen vorgesehene Gutachten der Bundesregierung nicht mehr vor Beginn der Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften über die Rentenvorlage vorgelegt werden könnte; er hat mit Rücksicht hierauf seine Arbeit an diesem Gutachten mit dem heutigen Tage eingestellt.

4. Die Mitglieder des Sozialbeirats sind sich bewußt, daß dieses Ergebnis sehr unbefriedigend ist. Sie erlauben sich, darauf hinzuweisen, daß ihrer Meinung nach einem besseren Resultat außer den oben erwähnten Gründen auch die Schwierigkeiten im Wege standen, die sich aus den unterschiedlichen Auslegungen einiger Bestimmungen der neuen Rentengesetze und vor allem aus der gruppenmäßigen Zusammensetzung des Sozialbeirats ergaben. Ungeachtet dessen fühlen sich die bei der Abfassung dieses Schreibens anwesenden Mitglieder des Sozialbeirats — Prof. Dr. Bogs, Direktor W. Gaßmann, Dipl.-Volkswirt Wilhelm Haferkamp, Herr Karl Höfner, Prof. Dr. Jecht, Prof. Dr. Neumark, Direktor Dr. Winkler und Direktor Dr. Wolf — verpflichtet, auch für ihre Person Konsequenzen zu ziehen. Sie stellen daher ihre Ämter der Bundesregierung zur Verfügung, um etwaigen Neugestaltungen mit ihrer Person nicht im Wege zu stehen."

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie dieses Schreiben der Bundesregierung zur Kenntnis bringen würden.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Vorsitzende des Sozialbeirats
für alle Zweige der gesetzlichen
Rentenversicherungen

gez. **Neumark**